

Diözesanverband Aachen im BHDS

Richtlinien zur finanziellen Förderung eines Einkehrtags (EKT) in einem Bezirksverband/in einer Bruderschaft, nachfolgend Veranstalter genannt, durch den Diözesanverband

1 Zweck eines EKT

- 1.1 Feiern eines (Wort-) Gottesdienstes.
- 1.2 Befassung mit Themen, die die Verwirklichung der Grundsätze des Glaubens in der Lebensrealität fördern (religiöse Themen).

2 Verfahren

- 2.1 Der Veranstalter ist Initiator und Ausrichter-eines EKT.
- 2.2 Der Veranstalter beantragt die finanzielle Förderung eines EKT (s. Antragsformular). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3 Die Teilnahme an einem EKT muss allen Bruderschaften des Bezirksverbands/allen Mitgliedern der Bruderschaft offen stehen.
- 2.4 Die Gesamtdauer eines EKT muss wenigstens 2,5 Stunden betragen.
- 2.5 Bis zur Hälfte erstattungsfähig sind Kosten für
 - Referenten
 - Verpflegung der Teilnehmer und
 - Nutzung von Versammlungsräumen einschließlich Reinigungeines eintägigen Einkehrtags. Mehrtägige Einkehrtage werden als eintägige behandelt.
- 2.6 Zur Ermittlung des Erstattungsbetrags sind dem Diözesanverband Kopien der Rechnungen vorzulegen.
- 2.7 Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Rahmen des Budgets, entschieden. Der Veranstalter erhält einen schriftlichen Bescheid.

Ende des Dokuments